

Konsultation Vollzugshilfe VVEA Modul Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

Organisation: Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)
Organizzazione:

Adresse: c/o Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
Indirizzo: IUNR, Fachstelle Bodenökologie
 Postfach
 8820 Wädenswil

Datum: 10.08.2018
Date:
Data:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	1.1 Geltungsbereich, Abbildung 1	Ja/oui/sì	Wir begrüßen es sehr, dass in dieser Vollzugshilfe Oberboden und Unterboden konsequent separat behandelt werden. In der Abbildung 1 könnte Oberboden und Unterboden auch noch farblich unterschieden werden, da es sich um unterschiedliche Abfallkategorien handelt.		
	1.3 Begriffe, Tabelle 1 und im ganzen Dokument, wo vorkommend	Ja/oui/sì	A- und B-Horizont streichen!	A- und B-Horizonte sind klassifikatorische Begriffe, die nicht zwingend mit Ober- und Unterboden übereinstimmen. Die Begriffe Ober- und Unterboden reichen vollständig. Es können auch die Begriffe A-Boden und B-Boden verwendet werden, aber nicht "Horizonte". Es gibt auch E-Horizonte, O-Horizonte und T-Horizonte, welche dann vom Vollzug der VVEA ausgenommen wären. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.	
	1.3 Begriffe, Tabelle 1	Ja/oui/sì	Wir gehen davon aus, dass in der Tabelle 1 noch eine Definition für "Abgetragener Boden" gemäss den zitierten Gesetzen und Verordnungen formuliert wird. Insbesondere scheint uns die Erwähnung wichtig, dass Bodenbelastungen physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens bedeuten können.		
	1.3 Begriffe, Tabelle 3	Ja/oui/sì	Der letzte Satzteil der Erläuterung "Schadstoffbelastung pro Bauteil" ("..., wobei Anstrich/Beschichtung der obersten Schicht des Untergrundes zugerechnet wird.") ist nicht verständlich.		
	2 Ablaufschema und Prozessbeschreibung	Ja/oui/sì	Gemäss Seite 11 ist "bei einem Verdacht auf Schadstoffe im abzutragenden Boden...der Boden zwingend von einer Fachperson zu untersuchen." Diese Vorgabe wird auf den Seiten 13 (Ablaufschema), 14 (Pflicht zur Schadstoffermittlung, Bst. b.) und 24 (Untersuchung notwendig) wiederholt. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgaben für Abfälle (bzw. hier Boden) gilt, deren sich der Inhaber entledigt (bzw. entledigen will), und nicht für temporär abgetragenen Boden, der wieder an Ort und Stelle abgelagert bzw. verwertet wird. Für diesen Fall (Wiederverwertung an Ort und Stelle bzw. innerhalb des Bauperimeters mit gleichen Belastungshinweisen) ist nach gängiger Praxis und auch nach Auffassung des BAFU keine Untersuchung erforderlich (und auch nicht zweckmässig, sonst müssten z.B. im Leitungsbau ständig Bodenuntersuchungen erfolgen), es sei denn, es muss von einer Gefährdung für Menschen, Tiere oder Pflanzen ausgegangen werden. Sollte unsere Auffassung im Widerspruch zum Modul Bauabfälle stehen, so wäre das Modul zwingend anzupassen bzw. zu präzisieren, so dass kein Widerspruch zur Vollzugspraxis im Bodenschutz besteht.		

	3.1 Pflicht zur Schadstoffermittlung, a. Aushub- und Ausbruchmaterial	Ja/oui/si	Wie ist die Handhabung bei geogenen Belastungen? Bisher gab es keinen Eintrag im Kataster der belasteten Standorte, das Aushubmaterial musste aber für die Entsorgung/Verwertung untersucht werden.		
	3.1 Pflicht zur Schadstoffermittlung, b. Abzutragender Ober- und Unterboden	Ja/oui/si	Wir würden es begrüßen, wenn bei den Beispielen auch "Schreibergärten" explizit aufgeführt werden.	Bei Gärten wird häufig nicht an Bodenbelastung gedacht.	
	3.1 Pflicht zur Schadstoffermittlung, c. invasive gebietsfremde Pflanzen	Ja/oui/si	Wir beantragen die Streichung des Wortes "bekannt", da dies irreführend ist. Bei Verdacht auf eine Belastung oder bekanntem Vorkommen mit invasiven gebietsfremden Pflanzen...	Das Vorkommen muss nicht bekannt sein, sondern kann auch bei der Beprobung für die chemische Analyse festgestellt werden.	
	3.1 Pflicht zur Schadstoffermittlung, c. invasive gebietsfremde Pflanzen		Antrag auf Ersatz der Begrifflichkeit "eine genauere Untersuchung" durch: "Ist die Neophytensituation und das Gefährdungspotential durch die vorgesehene Bauaktivität zu klären sowie bei möglichem Verbreitungspotential das detaillierte Vorgehen zur Vermeidung der Neophytenverbreitung darzulegen."		
	3.4 Anforderungen an Fachleute	Ja/oui/si	Die BGS führt keine Liste von Fachleuten für die Ermittlung von Schadstoffen im Boden, sondern eine Liste für bodenkundliche Baubegleiter BGS (BBB). Diese sind zwar ausgewiesene Fachleute für solche Untersuchungen, aber nicht alle Fachpersonen für chemische Untersuchungen sind auch BBB. Zudem führt die BGS ein Spezialistenverzeichnis, bei welchem die BGS aber für die von den einzelnen Firmen eingetragenen Tätigkeiten keine Qualitätskontrolle durchführt. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Eingrenzung von Fachleuten innerhalb der Vollzugshilfe bezüglich der WEKO sinnvoll ist. Dies gilt natürlich auch für die Fachpersonen im Bereich Aushub und Rückbau, da sich insbesondere kleine Büros wegen den hohen Gebühren nicht auf der Liste der ARV auführen lassen.		
	5 Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften	Ja/oui/si	Unter "Aushub- und Ausbruchmaterial" sind auch Untersuchungen notwendig, wenn ein Verdacht auf eine geogene Belastung besteht. Unter "Abgetragener Boden" sind auch Untersuchungen notwendig, wenn das Grundstück oder Teile davon im Prüfgebiet Bodenverschiebung eingetragen sind. Zudem machen auch starke physikalische Belastungen eine Untersuchung mit einer allfälligen Entsorgung dieses Bodens notwendig.		
	5 Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften	Ja/oui/si	Im Boden liegen die aliphatischen Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀ häufig wegen der organischen Substanz >50 mg/kg, so dass der Boden gemäss der VVEA als belastet entsorgt werden muss. Dieser erhöhte Gehalt kann aber biogener Natur sein. In der VVEA-Vollzugshilfe soll darauf eingegangen werden, wie mit diesem Boden umzugehen ist.		
	5 Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften	Ja/oui/si	Unter "Auf Typ B zugelassene Abfälle" ist im Anhang 5 unter Ziffer 2.4 erwähnt, dass der Grenzwert von Ziffer 2.3 für TOC nicht für abgetragenen Ober- und Unterboden gilt, wenn eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Unter Ziffer 2.3 wird aber auch aufgeführt, dass die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen müssen, was im Boden wegen der organischen Substanz häufig nicht der Fall ist. In der Vollzugshilfe soll erwähnt werden, wie mit diesem Widerspruch umgegangen wird.		
	5 Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften	Ja/oui/si	Der Umgang mit Bodenschichten mit viel organischer Substanz (z.B. Torf) muss in dieser Vollzugshilfe abgehandelt werden. Organischer Kohlenstoff darf nicht pauschal als Schadstoff gelten. Die Auswüchse der "Torf"-Entsorgung sind erheblich. Es sollte daher im Rahmen dieser Vollzugshilfe eine pragmatische Umsetzung vorgezeichnet werden.		
	5 Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften	Ja/oui/si	Die Grenzwerte für die organischen Schadstoffe müssen in der VBBo und der VVEA übereinstimmen, wie es für die Schwermetalle mit Ausnahme vom Cadmium auch der Fall ist. So beträgt der Grenzwert für unverschmutztes Material in der VVEA für PAK 3 mg/kg und für Benzo(a)pyren 0.3 mg/kg, der Richtwert in der VBBo für PAK 1 mg/kg und für Benzo(a)pyren 0.2 mg/kg. Wenn eine Angleichung nicht möglich ist, müsste zumindest erwähnt werden, welcher Wert in welchen Fällen gültig ist.		
	6.2 Inhalt des Entsorgungskonzeptes	Ja/oui/si	Unter "Begründung bei Nichtverwertung" muss unter den Kriterien auch "Vorhandensein von Neophyten" aufgeführt werden.		